



Muster-Abwasserreglement des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Erläuternder Bericht

Allgemeines:

Die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung setzt die korrigierte Gewässerschutzphilosophie um: Gleichberechtigt neben dem qualitativen steht heute der quantitative Gewässerschutz. Wichtige Stichworte sind der naturnahe Wasserkreislauf und das Gewässer als vernetzter Lebensraum. Neben diesen neuen Schwerpunkten wird aber auch dem bisher Erreichten viel Gewicht beigemessen: Unterhalt und langfristige Finanzierbarkeit der Gewässerschutzanlagen sind zentrale Anliegen. Die entsprechenden Fragestellungen wurden im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans bearbeitet; die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung liegen für alle Gemeinden heute vor. Das kommunale Abwasserreglement ist ein wichtiges Instrument für den zukunftsgerichteten Vollzug dieser Gewässerschutzaufgaben in der Gemeinde.

Das kantonale Muster-Abwasserreglement verfolgt u.a. auch das Ziel, die kommunalen Abwasserreglementen kantonsweit zu vereinheitlichen. Grundsätzlich wird daher empfohlen, das Muster-Abwasserreglement möglichst unverändert zu übernehmen; Abänderungen/Varianten sollten regional unter den interessierten Gemeinden abgesprochen werden. Spezielles Augenmerk zu schenken ist den zukunftsgerichteten Bemessungsgrundlagen der Gebühren. Detaillierte technische Vorgaben von Abwasserverbänden sind vorzugsweise als Anhänge in die Reglemente aufzunehmen.

Die Gemeinde-Abwasserreglemente sind durch kommunale Abstimmungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat zu legitimieren. Wir empfehlen in jedem Fall, das Reglement vor der Abstimmung in der Gemeinde einer Vorprüfung beim Departement Bau und Umwelt zu unterziehen.

Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Reglementes zu erhöhen, werden darin nur die wichtigsten Begriffe definiert. Weitere technische Begriffe sind im Anhang erklärt. Kursiv dargestellt sind im Reglement zum Einen Varianten, welche je nach Organisation des kommunalen Gewässerschutzvollzuges resp. je nach Zielsetzung angewendet werden können. Zum Andern handelt es sich um Fragen der Zuständigkeit, wobei in den meisten Fällen als Platzhalter "*zuständige Behörde*" verwendet wurde. Im Rahmen der Erarbeitung des Reglements ist der Platzhalter durch die korrekte Bezeichnung zu ersetzen (z.B. Umwelt- und Gewässerschutzkommission, Gemeinderat, Bauverwaltung).

Ein Hauptziel der vorliegenden Revision des Musterabwasserreglements (2006) war die Adaptation an das totalrevidierte kantonale Umwelt- und Gewässerschutzrecht. Das Einführungsgesetz (bGS 814.0) resp. die Verordnung (bGS 814.01) wurden per 1. Oktober 2005 vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Selbstverständlich wurden auch die notwendigen Anpassungen an zwischenzeitlich geändertes schweizerisches Recht vorgenommen. Daneben flossen kleinere materielle Änderungen ein, welche sich aus den Vollzugserfahrungen der letzten Jahre ergeben haben.



Verzichtet wurde im vorliegenden Musterabwasserreglement auf einen Haftungsartikel, wie er in Art. 18 des alten Musterabwasserreglements (2000) formuliert war. Die damals postulierte vorbehaltlose Haftungsbefreiung der Gemeinde und ihrer Organe ist problematisch und würde jedenfalls einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Für die im Rahmen der Baugesuchsbearbeitung resp. der Baukontrolle/-abnahme erfolgte staatliche Mitwirkung dürften in jedem Fall die im EG ZGB statuierten Staatshaftungsbestimmungen massgeblich sein. Der Anlageneigentümer seinerseits ist für seine Anlage im Sinne von Art. 56 OR haftbar (Werkhaftung).

Aufbau des Muster-Abwasserreglementes:

Das Reglement ist in die folgenden Abschnitte gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. Anschlusspflicht
 - III. Bewilligung und Kontrolle
 - IV. Technische Vorschriften
 - V. Unterhalt und Betrieb
 - VI. Finanzen
 - VII. Schluss- und Strafbestimmungen
- Anhang

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Zweck

Im Artikel 1 kommt der umfassende Gedanke der geltenden Gewässerschutzphilosophie zum Ausdruck, indem der Schutz der Gewässer nicht nur den Schutz vor Verunreinigung, sondern den Schutz vor jeglichen nachteiligen Einwirkungen beinhaltet. Gewässer sollen nicht nur sauberes Wasser enthalten, sondern auch möglichst naturnaher Lebensraum sein mit all seinen vielfältigen Funktionen.

Zentral ist ebenfalls die Frage der effizienten Nutzung und der Substanzerhaltung der Gewässerschutzanlagen. Nachdem in den vergangenen vierzig Jahren vornehmlich in die Erstellung neuer Anlagen investiert wurde, wurden im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung auch die Grundlagen für die Optimierung der Anlagen sowie deren systematischen Unterhalt und Erneuerung erarbeitet.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

Dieser Grundsatzartikel konkretisiert die bestehenden und insbesondere auch die neuen Ziele des Gewässerschutzes.



Art. 3 Zuständigkeit

Artikel 3 hebt eine Auswahl der wichtigsten, der Gemeinde übertragenen Gewässerschutzaufgaben hervor. Es wurde darauf verzichtet, die Aufgaben vollständig aufzulisten. Um die Bedeutung der entsprechenden Aufgabe hervorzuheben, wurde allerdings die in Art. 59 Abs. 3 UGsG festgeschriebene Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen neu in die Aufzählung aufgenommen. So sind sich Fachleute einig, dass im Bereich der Hausanschlüsse gravierende Probleme bestehen. Neben dem Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen wird sich daher eine Gemeinde zukünftig auch damit befassen müssen.

Bestimmte Gewässerschutzaufgaben können vom Gemeinderat der Verwaltung zugewiesen oder einer ausführenden Kommission übertragen werden. Die genaue Aufgabenzuweisung erfolgt im Rahmen der einzelnen Artikel, indem der Ausdruck "*die zuständige Behörde*" ersetzt wird durch die konkrete Zuständigkeit. Nicht zulässig ist dagegen eine generelle Übertragung des Vollzugs durch den Gemeinderat an eine Kommission, da bestimmte Aufgaben vom übergeordneten Recht explizit dem Gemeinderat zugewiesen sind.

Abs. 2 führt weiter die Möglichkeiten aus, beispielsweise Abwasserverbände oder private Spezialisten mit bestimmten Gewässerschutzaufgaben zu betrauen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Da alle Gemeinden bereits über einen genehmigten Generellen Entwässerungsplan verfügen, kann auf den ursprünglichen Hinweis auf das GKP verzichtet werden.

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen generell die Anlagen der Gemeinde resp. der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Zweckverbände, an welche die Gemeinde angeschlossen ist, sowie die Staatsstrassen-Entwässerung. Die umfassende Auflistung ist sinnvoll aufgrund der ebenfalls für diese Anlagen gültigen Finanzierungsgrundsätze.

Mit der Neuformulierung des optionalen Absatzes 3 können redaktionelle Unklarheiten vermieden werden.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen umfassen Kanalisationen, Abwasservorbehandlungs- und -reinigungsanlagen (z.B. Hauskläranlagen), aber auch Abwasserstapelgruben und Versickerungsanlagen. Nicht unter diese Definition fallen Hausinstallationen (z.B. Spüleinrichtungen, Fallstränge, Grundleitungen). Als Schnittstelle zwischen Hausinstallationen und privaten Abwasseranlagen gilt im Normalfall der letzte Kontrollschacht vor dem Haus. In Ausnahmefällen kann sich dieser Schacht auch im Haus (Keller) befinden. Fehlt ein derartiger Kontrollschacht, so ist die Schnittstelle sinnvollerweise dort anzusetzen, wo die Kanalisation das Gebäude verlässt.

Art. 7 Kataster

Fachleute sind sich einig, dass im Bereich der privaten Abwasseranlagen gravierende Probleme bestehen. Speziell auf die Hausanschlussproblematik zu achten ist im Rahmen von privaten Baugesuchen und der



entsprechenden Baukontrolle, bei der Fremdwassersuche und bei der Sanierung von öffentlichen Kanälen. Dem wird im Weiteren in den Artikeln 14 und 15 (Zustandnachweis bestehender resp. Abnahme neuer Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen) sowie Artikel 26 (Kontrolle und Wartung privater Abwasseranlagen) Rechnung getragen.

Der Kataster der privaten Abwasseranlagen muss daher längerfristig mindestens alle diejenigen privaten Anlagen umfassen, für welche bereits heute resp. allenfalls in Zukunft ein öffentliches Interesse besteht (Anschluss an die kommunalen Schmutz- und Meteorwassernetze, Sanierungsleitungen ausserhalb Bauzone bei Anschlussmöglichkeit für Hinterlieger usw.).

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

Das in Abs.1 formulierte öffentliche Interesse ist v.a. massgebend bei der nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmenden Abgrenzung des öffentlichen Netzes (v.a. auch öffentlichen Meteorwasserkanalisation).

Aus der Kann-Formulierung von Abs.3 ergibt sich keine direkte Verpflichtung der Gemeinde, private Leitungen auf Begehren Privater übernehmen zu müssen. Allerdings muss längerfristig erwartet werden, dass umfangreiche, privat finanzierte Erschliessungen innerhalb der Bauzonen aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung von der Gemeinde zu übernehmen sein werden. Diesbezüglich stellt das Abwasserreglement die rechtlich beste Möglichkeit dar, klare Abgrenzungskriterien festzulegen. In der aufgelisteten Option wird vorgeschlagen, die minimale Anzahl der Anschlüsse als Kriterium für die Abgrenzung der öffentlichen von den privaten Anlagen zu nutzen.

Aufgrund der Entwicklungen auf dem Gebiet des Kanalisationsbaus wurde darauf verzichtet, detaillierte technische Anforderungen zu formulieren für die Übernahme privater Leitungen durch die Gemeinde. Es ist im Interesse der Gemeinde, vor einer allfälligen Übernahme in jedem Fall mittels Fernsehaufnahmen den Nachweis des guten Zustands der zur Diskussion stehenden Leitungen zu verlangen.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Die Verpflichtung, die Mitbenutzung von Abwasseranlagen zu akzeptieren, ist insbesondere bei privaten Abwasserkanälen und Abwasserreinigungsanlagen von Bedeutung. Damit kann ein Anschluss nicht mit dem Nichtzustandekommen einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien verweigert werden. Für die Beurteilung der angemessenen Entschädigung soll grundsätzlich von den tatsächlichen Nettobaukosten ausgegangen werden unter Annahme einer Amortisation von 50 Jahren bei Abwasserkanälen resp. 20 Jahren bei Kleinkläranlagen. Bei Wohnliegenschaften kann auf die potenzielle Nutzung (i.allg. 5 Einwohnergleichwerte pro Wohnung bzw. Wohnhaus), bei gewerblichen Liegenschaften auf eine Berechnung der Einwohnergleichwerte gemäss VSA abgestellt werden.

Art. 11 Anschlusspflicht

Gemäss Art.59 des kant. UGsG sind die Gemeinden zuständig für die Verfügung eines Kanalisationsanschlusses. Abs.2 von Art.11 definiert das Gebiet, innerhalb welchem der Zwang zum Anschluss im Rahmen der bisherigen Praxis auch vom Bundesgericht geschützt wurde. Wichtig hierbei ist die Definition des Bereichs



der öffentlichen Kanalisation, welcher nicht auf die Bauzone oder die Kanalisation gemäss GKP beschränkt ist, sondern auch Abwassersanierungen und private Anschlussleitungen umfasst, solange der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Zweckmässig ist der Anschluss, wenn das Abwasser gemäss Stand der Technik gereinigt wird, zumutbar ist der Anschluss, wenn die vom Eigentümer eines normalen Wohnhauses zu tragenden Nettobaukosten Fr. 30'000.-- bis 35'000.-- nicht übersteigen (exklusive Anschlussgebühr, exklusive Anpassungen der Hausinstallationen).

An erster Stelle bei der Meteorwasserbehandlung steht, wie in Art. 20 festgeschrieben, der Grundsatz, Meteorwasser gar nicht erst zu sammeln (durchlässige Gestaltung von Wegen und Plätzen, Dachspeier usw.) resp. die Verpflichtung, anfallendes Meteorwasser versickern zu lassen. Erst beim hydrogeologischen Nachweis der - auch unter Berücksichtigung der Retention - ungenügenden Versickerungsmöglichkeiten ist die Meteorwasserableitung zulässig. Die Anschlusspflicht für Meteorwasser (Abs.3) hat zum Zweck, in diesen Fällen Liegenschaftseigentümer verpflichten zu können, bestehende private oder kommunale Meteorwasserleitungen zu benützen (→ Anschlusspflicht!).

Umgekehrt bedeutet das Primat der Versickerung vor Ableitung des unverschmutzten Abwassers, dass von der Baubewilligungsbehörde oder von Dritten kein Anschluss, z.B. an eine Meteorwasserleitung, verlangt werden kann, wenn der Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit zur Versickerung nachweist.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Gemäss Bundesgesetz ist die Anschlusspflicht innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation (vgl. GSchG Art. 11 Abs. 2) zwingend. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht ist daher nur in Fällen möglich, in denen ein Kanalisationsanschluss nicht zweckmässig ist. Dies betrifft Liegenschaften, welche nicht über das für den Betrieb einer Schwemmkanalisation notwendige Wasser verfügen. Praxisgemäss wird die Anschlusspflicht ausgesetzt, wenn die Liegenschaft nicht über fliessendes Wasser im Haus verfügt (z.B. Versorgung nur über Hofbrunnen).

Art. 14 Gesuch

Der Kritik, dass für die Baugesuchseinreichung zuviele abwassertechnische Angaben resp. Unterlagen einverlangt werden, ist entgegen zu halten, dass gerade die Hausanschlüsse grosse Probleme aufwerfen bei der Optimierung der kommunalen Entwässerung. Viele Gemeinden sehen sich ausserstande, die Aufnahme/Zustandserhebung der Hausanschlüsse als kommunales Gesamtprojekt anzugehen (Kosten!). Einziger verbleibender gangbarer Weg ist es in diesen Fällen, die Hausanschlüsse im Rahmen der Baugesuchsbearbeitung laufend zu erfassen und zu prüfen (dies wird z.B. in der Stadt St.Gallen seit Jahren mit Erfolg so gehandhabt). Grundlage eines derartigen Vorgehens sind jedoch qualitativ genügende Unterlagen, die in diesem Fall von der Bauherrschaft beizubringen sind (v.a. planliche Grundlagen der Liegenschaftsentwässerung sowie Kanalfertig-Zustandsprotokolle der bestehenden, weiterbenutzten Leitungen).

Art. 15 Abnahme

Bei der Vermeidung zukünftiger Schwachstellen in der Entwässerung (Fehlanschlüsse, Fremdwasser, undichte Kanalisationsanlagen, schadhafte Anschlüsse an kommunale Leitungen usw.) spielt eine exakte, fachlich



fundierte Baukontrolle neuer/geänderter Hausanschlüsse eine zentrale Rolle. In Ergänzung zur akribischen Überprüfung des korrekten Anschlusses der diversen häuslichen Abwasseranfallstellen wäre es daher sinnvoll, bei der Bauabnahme die Qualität von neu erstellten oder geänderten Hausanschlüssen grundsätzlich mittels Kanalfernsehen zu überprüfen (vgl. auch Kommentar zu Art. 14). Als entsprechende Variante zu Abs. 2 bietet sich daher an, ein Obligatorium einer derartigen Prüfung mittels Kanalfernsehen vorzusehen.

Weder mittels visueller Kontrolle noch anhand eines Fernsehprotokolls kann zweifelsfrei festgestellt werden, ob eine Leitung tatsächlich dicht ist. Da eine Dichtheitsprüfung jedoch mit erheblichen Kosten verbunden ist, sieht Abs. 3 eine solche nur vor, wenn berechtigte Zweifel an der Dichtheit bestehen resp. wenn Gewässerschutzaspekte dies nahe legen.

Art. 16 Ausführungspläne

Die konsequente Einforderung der Ausführungspläne ermöglicht es der Gemeinde, den kommunalen Kanalisationskataster laufend nachzuführen und damit jederzeit über aktuelle Kanalisationspläne zu verfügen. Damit kann auf teure Nacherhebungen, wie sie derzeit in diversen Gemeinden für den GEP gemacht werden, künftig verzichtet werden.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für die Kontrolle von abwassertechnischen Auflagen von Baubewilligungen in den Bewilligungsgebühren berücksichtigt sind. Zusätzliche Gebühren sind angebracht bei unverhältnismässigem, durch das Verschulden der Bauherrschaft entstandenem Zusatzaufwand bei der Abnahme oder bei Nachkontrollen aufgrund gerügter Mängel.

Eine Einführung eines im Rahmen der Baubewilligung zu leistenden Depositums, dessen Rückerstattung von der Einhaltung der Meldepflichten, der erfolgreichen Bauabnahme und der termingerechten Ablieferung der Ausführungspläne abhängig gemacht würde, bedarf einer gesetzlichen Grundlage, welche in der vorliegenden Fassung des kant. UGsG nicht enthalten ist. Eine Schaffung einer solchen Grundlage soll jedoch geprüft werden. Unabhängig davon kann jedoch eine Gemeinde schon heute im Gebührentarif für spezielle Einzelaufwendungen (z.B. Mahnungen, Nachkontrollen) entsprechende Tarifansätze wählen, welche bewirken, dass seitens der Bauherrschaft ein grosses Interesse besteht, den Auflagen verzugsfrei nachzukommen.

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

Speziell zu erwähnen ist die Schweizer Norm SN 592 000 des VSA, welche die Liegenschaftsentwässerung detailliert umschreibt. Abs. 2 erlaubt es der Gemeindebehörde, davon abweichende, auf die eigenen Verhältnisse abgestimmte Vorschriften zu erlassen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

Das Einleitverbot in die Kanalisation betrifft neben gefährlichen Stoffen auch solche, welche, in grösseren Mengen eingeleitet, aufgrund ihrer Eigenschaften insbesondere kleinere Kläranlagen überlasten können. Zu diesen Stoffen gehören vor allem Rückstände aus lebensmittelverarbeitenden Industrie- und



Gewerbebetrieben. Ausgenommen vom Verbot ist die Einleitung von unvermeidbaren Kleinstmengen von Lebensmitteln, wie sie in Privathaushalten anfallen (ohne kompostierbare Anteile!).

Falls die Kapazität der Kläranlage ausreichend ist und keine anderen Problem (Stossbelastung!) zu erwarten sind, wird als Variante vorgeschlagen, dass durch die zuständigen Behörden im Einzelfall Gerätschaften wie Kompaktoren o.ä. bewilligt werden können. Aufgrund des Verursacherprinzips ist es in diesen Fällen jedoch angezeigt, die Ableitung des entsprechende Abwassers mit einem Starkverschmutzungszuschlag in Rechnung zu stellen. Die Ostschweizer Umweltämter haben dazu ein Merkblatt erarbeitet.

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

(vgl. auch Kommentar zu Art.11 Abs.3)

Seit der Revision des Gewässerschutzgesetzes von 1991 ist die Gemeinde auch verantwortlich für die korrekte Meteorwässerung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde gezwungen ist, bestehende private Meteorwasserkanäle zu übernehmen oder neue in jedem Fall als Gemeindekanäle zu erstellen. Vielmehr ist es Sache der Gemeinde, durchzusetzen, dass möglichst wenig Flächen unnötigerweise versiegelt werden, resp. wo die Fassung von Meteorwasser unumgänglich ist, eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Rückführung in den Kreislauf erreicht wird. Im Rahmen des GEP wurde anhand sachlicher Kriterien definiert, wo Meteorwasser zu versickern ist (Versickerungskarte), wo private Leitungen zur Meteorwässerung erstellt werden müssen und in welchen Gebieten die Erstellung kommunaler Meteorwasserkanäle sinnvoll ist (Kriterien/Abgrenzung kommunales Meteorwassernetz).

Im Rahmen von Neu- oder Umbauten von Liegenschaften hat der Liegenschaftseigentümer nachzuweisen, dass die Möglichkeiten der durchlässigen Umgebungsgestaltung genutzt werden. Wo die Versickerungskarte des kommunalen GEP die Möglichkeit der Versickerung des verbleibenden Meteorwassers nicht ausschliesst, ist zudem die Versickerung zu prüfen.

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

Absatz 1 umschreibt die Verpflichtung von Privaten und Gemeinden, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit eine Beeinträchtigung des Gewässers gering gehalten werden kann. Diese Massnahmen umfassen je nach Situation vorgängige Abklärungen über zu erwartende Auswirkungen, Schutzmassnahmen gegen Erosion (z.B. Retention, Befestigungen) wie auch gegen die Verschmutzung des Gewässers (z.B. Regenbecken, Retentionsfilterbecken u.ä.).

Grundsätzlich bedarf die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer einer Bewilligung des Kantons. Bei kleinen Vorhaben ohne erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer (beispielsweise Meteorwasserableitung einer einzelnen Liegenschaft, ohne dass Dritte betroffen sind) verzichtet der Kanton auf eine formelle Bewilligung. In diesen Fällen genügt die kommunale Baubewilligung.

Absatz 2 weist darauf hin, dass - zusätzlich zu den Gewässerschutzmassnahmen aus kommunaler Sicht - in speziellen Fällen weitergehende, koordinierte Massnahmen im Einzugsgebiet eines Flusssystemes notwendig werden können. Die vom Kanton für das entsprechende Einzugsgebiet zu erarbeitende regionale Planung muss dabei die unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen kommunalen Anlagen mitberücksichtigen.



Allerdings sind gegenwärtig neben regionalen Planungen im Rahmen der interkantonalen Glatt- und Sitterkommissionen seitens unseres Kantons keine eigentlichen REP vorgesehen.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Die per 1.1.2002 in Kraft gesetzten, überarbeiteten kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge konnte gegenüber der alten Version massiv gekürzt werden. Dies, da die Eigenverantwortung der Bauherrschaft verstärkt und auf Mehrfachsicherheiten verzichtet wurde.

Art. 24 Hausanschlüsse

Der Grund für das in Abs. 1 aufgenommene Verbot von sogenannten Doppelschächten liegt in der Störanfälligkeit, insbesondere bei der nachgewiesenermassen schlechten Wartung der Hausanschlüsse.

Die in Abs.2 geforderte getrennte Leitungsführung für Schmutz- und Sauberwasser bis zur Grundstücksgrenze erlaubt es zu einem späteren Zeitpunkt, das Entwässerungssystem mit minimalem Aufwand seitens der Privatliegenschaft von Misch- auf Trennsystem umzustellen. Eine spätere Anpassung der Hausinstallationen (Grundleitungen u.ä.) ist zumeist nur unter erheblichen Mühen und entsprechenden Kosten realisierbar. In Gemeinden mit reinem Trennsystem ist Abs.2 wegzulassen.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

Gemäss Abs.1 ist der zuständigen Behörde jederzeit der Zutritt zu privaten Abwasseranlagen zu gestatten. Das Musterreglement verzichtet darauf, fixe Wartungsintervalle festzulegen. Bei Bedarf können solche durch die Gemeinden in eigener Regie festgesetzt werden, dies in Kenntnis der spezifischen abwassertechnischen Probleme und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Kontrollaufwandes.

Änderungen im Kontrollverfahren und in Wartungsaufgaben der privaten Kanalisationen wie auch Anpassungen der Liegenschaftsentwässerung bei einem Wechsel des Entwässerungssystems (v.a. Mischsystem zu Trennsystem) beinhalten ein erhebliches Konfliktpotential zwischen der Gemeinde und den betroffenen Liegenschaftseigentümern. Es ist daher wichtig, die entsprechenden Regelungen unmissverständlich auszuführen.

Im Rahmen der Varianten verpflichtet sich die Gemeinde, die Kontrolle privater Abwasseranlagen in geeigneter Art durchzuführen oder durchführen zu lassen. Allerdings ist auch explizit die Möglichkeit zur Kostenüberwälzung auf die Liegenschaftseigentümer vorgesehen. Im Hinblick auf die langfristige Zustandsverbesserung der privaten Abwasseranlagen wird den Gemeinden empfohlen, die weitergehenden Auflagen der Varianten zu übernehmen (neue Durchnummerierung der übrigen Absätze!). (Der Zustandsnachweis der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahme - ein wichtiges Element im Rahmen der Kontrolle der privaten Abwasseranlagen - ist in Art. 14 Abs. 2 bereits festgehalten.)

In Art. 32 Abs. 1 ist die Finanzierung privater Anlagen bei Systemumstellungen ausgeführt. Allerdings hat sich für eine rasche, koordinierte Umstellung verschiedenorts die Regelung gemäss Art. 26 Abs. 6 bewährt,



wonach die Gemeinde die Planungs- und Bauführungskosten für die Anpassung der privaten Anschlussleitungen übernimmt. (Gemeinden ohne Mischsystem verzichten selbstverständlich auf Absatz 6.)

Art. 27 Entleerungen

Die Eigentümer von Abwasser-Stapelgruben sind über einen Abwasserabnahmevertrag zu verpflichten, die Inhalte ihrer Anlagen periodisch auf eine kommunale Anlage abzuführen. Durch die Gemeinden sollte dies zumindest jährlich kontrolliert werden (analog Kleinkläranlagen). Seitens der öffentlichen Kläranlage ist der Aufwand für die Reinigung der Abwässer aus Stapelgruben erheblich (spezieller Annahmeschacht, Dosiereinrichtung, hoher Sauerstoffbedarf des angefaulten Abwassers). Es ist daher gerechtfertigt, bei einer Abwassersanierung mittels Stapelgrube die kommunale Anschlussgebühr zu erheben.

Die Entsorgung von Stoffen aus Abscheideanlagen ist gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vorzunehmen (u.a. Begleitscheinpflicht). Es ist untersagt, diese Stoffe durch unsachgemässen Betrieb der Anlagen (Unterlassung der Leerung u.ä.) auf die kommunale Kläranlage abzuleiten. Ein allfälliger Leerungs-/Reinigungsrythmus im Reglement erfordert konsequenterweise entsprechende Kontrollen durch die Gemeinde.

Die Regelung in Abs. 3 bezüglich Entsorgungsprotokoll bezieht sich nur auf Anlagen, die nicht Teil einer gewerblichen oder industriellen Vorbehandlungsanlage sind. Für letztere ist das AfU zuständig.

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen

Mit der dargelegten Finanzierung wird - nachdem die Subventionierung über Mittel des allgemeinen Haushalts praktisch abgeschlossen ist - das Verursacherprinzip gemäss Art. 3a des eidg. Gewässerschutzgesetzes umgesetzt.

Art. 30 Rechnung

Gemäss Abs.1 ist die Rechnung der öffentlichen Abwasseranlagen als Spezialfinanzierung zu führen. Die Gebühren sind daher so zu bemessen, dass die gesamten Aufwendungen für diesen Bereich (Administration, Planung, Betrieb, Unterhalt, Amortisation/Erneuerung usw.) gedeckt werden können, ohne auf allgemeine Steuermittel zurückzugreifen.

Art. 31 Finanzplanung

Um eine kontinuierliche Gebührenpolitik im Abwasserbereich durchführen zu können, ist insbesondere die Zyklizität der Erneuerungsinvestitionen im Kanalnetz wie auch auf der ARA geeignet in die Finanzplanung zu integrieren. Die in Art. 34 Abs. 1 der kant. UGsV festgelegten Abschreibungssätze für öffentliche Abwasseranlagen sollen diesem Problem Rechnung tragen. Da bezüglich der tatsächlichen Lebensdauer der Abwasseranlagen erst ungenügende Erfahrungen bestehen und eine Überschätzung des tatsächlichen Finanzbedarfs vermieden werden soll, wird verlangt, dass für die Amortisation mindestens 60% der Abschreibungssätze im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen sind. Der vorgeschlagene Planungshorizont von 5 Jahren ist als unterste Limite zu betrachten. Fachleute empfehlen, mit einem Planungshorizont von 10 Jahren zu arbeiten.



Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

Bei einem Systemwechsel (Mischsystem --> Trennsystem, Aufhebung privater Kleinkläranlagen oder Stapelgruben --> Anschluss an neue Abwassersanierungsleitungen) stellt sich oftmals das Problem der Finanzierung der entsprechenden Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Gemäss der gewählten Formulierung in Abs.1 ist grundsätzlich der Grundeigentümer verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen. In jedem Fall ist die gewählte Lösung mit Art. 26 Abs. 6 abzugleichen.

Abs.2 stellt einen Vorschlag einer Kostenteilung zwischen mehreren Grundeigentümern dar. Die Kostenteilung nach Nutzungsintensität ist dort angezeigt, wo Liegenschaften mit stark unterschiedlicher Nutzungsintensität über dieselbe Leitung angeschlossen sind (z.B. Restaurant, Mehrfamilienhaus u.ä. zusammen mit Einfamilienhäusern). Es ist in der Kostenermittlung i.allg. auf die langfristige, theoretische Nutzungsintensität abzustellen. So ist für ein Ferienhaus dieselbe Nutzungsintensität anzunehmen wie für eine normale Wohnliegenschaft.

Art. 33 Grundsatz

Die grundsätzlich vertretbare Abschaffung der Anschlussgebühren ist - aufgrund der z.T. immer noch grossen finanziellen Bedeutung in einzelnen Gemeinden – gegenwärtig nicht realistisch. Aufgrund der Tatsache, dass der ehemals mehrheitlich als Grundlage verwendete Assekuranzwert aus Datenschutzgründen nicht mehr verfügbar ist, stellen die meisten Gemeinden, welche die Abwasserreglemente zwischenzeitlich revidiert haben, auf die Geschossfläche SIA ab.

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

Für die Berechnung der Schmutzwasser-Anschlussgebühr hat die Geschossfläche als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gebäudeinhalt diverse Vorteile. So entfallen beispielsweise Nachzahlungen aufgrund von Dachausbauten u.ä.. Mit der entsprechenden SIA-Norm 416 (2003) steht auch eine klare Berechnungsgrundlage zur Verfügung, welche nach Aussage von Fachleuten logisch, bei Planern eingeführt und mit verhältnismässigem Aufwand zu berechnen ist. Ein Problem der Bemessung nach Geschossfläche SIA besteht bei in den Hauptbaukörper integrierten, dreiseitig geschlossenen Gebäudekonstruktionen (z.B. einseitig offene Parkgaragen), da die Geschossfläche SIA in diesem Fall nicht definiert ist. Für diesen Fall wird die Grundrissfläche (Aussenmass) vorgeschlagen.

Je nach Nutzung/Abwasserintensität sollen Abstufungen in 30%-Schritten zur Anwendung kommen. Neu vorgeschlagen wird auch ein Gebührenrabatt für Industrie- und Gewerbebauten für die Flächenanteile, welche 500 m² übersteigen. Dieser Rabatt stellt nicht einfach eine verkappte Wirtschaftsförderung dar, sondern ist fachlich vertretbar, da dadurch ein Nachteil gegenüber dem VSA-Modell abgeschwächt werden kann. Beim VSA-Modell (siehe unten) würde die Gebühr für eine Industrieliegenschaft aufgrund der Parzellengrösse bestimmt - unabhängig von der Grösse der Bauten!

Wie erwähnt, stimmt die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage nicht mit dem Vorschlag des VSA (Verein Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) überein. Der VSA schlägt vor, die Anschlussgebühr aufgrund der Grundstückfläche und eines zugehörigen, zonenspezifischen Faktors zu erheben. Diese Lösung



verlangt eine erhebliche Mehrarbeit zur Bereitstellung der Berechnungsbasis und lohnt sich daher unseres Erachtens nur bei Gemeinden mit grossen, noch zu erschliessenden Bauzonen.

Die Berechnung der Nachanschlussgebühren sieht vor, dass diese direkt basierend auf der zusätzlichen Fläche berechnet werden. Gemäss Art. 66 kant. UGsG sind An-, Um- und Ausbauten nur dann nachanschlussgebührepflichtig, wenn sie sich auf das Abwasser auswirken. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn dadurch mehr Wohnraum entsteht, der eine intensivere Nutzung der abwasserrelevanten Einrichtungen ermöglicht (z.B. Einbau zusätzlicher Schlafzimmer im Dachgeschoss). Demgegenüber ist der Anbau eines Wintergartens nicht abwasserrelevant.

Bei Ersatz bestehender Gebäude soll die Gebühr für die neue Liegenschaft minus die ehemals entrichtete Gebühr der alten Liegenschaft als Ansatz gewählt werden. Eine Berechnung, wonach die alte Geschossfläche von der neuen Geschossfläche abgezogen würde, ergäbe demgegenüber eine krasse finanzielle Bevorzugung von Ersatzbauten gegenüber konventionellen Neubauten.

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

Im Falle von Neubauten oder grossen Umbauten ist dies der geeignete Zeitpunkt, um Massnahmen bzgl. durchlässiger Umgebungsgestaltung resp. Meteorwasserversickerung umzusetzen. Als Instrument bietet sich - in Ergänzung von Baubewilligungs-Auflagen - die Meteorwasser-Anschlussgebühr an. Diese sollte so angesetzt werden, dass ein massiver Anreiz besteht, die Umgebungsgestaltung durchlässig auszuführen resp. gefasstes Regenwasser versickern zu lassen. Da im Baugesuchsverfahren die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen, kann die Bemessung der Anschlussgebühren dem heutigen Ansatz des kant. UGsG entsprechend über die abflusswirksamen Flächen resp. die Art der Oberflächenbefestigung erfolgen. Dieser Ansatz schafft einen möglichst grossen Anreiz, Massnahmen zur durchlässigen Umgebungsgestaltung resp. Meteorwasserversickerung zu ergreifen. Trotzdem ist der administrative Aufwand für die Datenerhebung seitens der Gemeinde gering. Dies u.a. dank der nochmaligen Vereinfachung der relevanten Abflussbeiwerte. Es darf jedoch nicht darüber hinweggesehen werden, dass alleine über die Anschlussgebühren auch längerfristig nur ein relativ kleiner Anteil der Liegenschaften bezüglich Versickerung saniert werden kann (abnehmende Neubautätigkeit, fehlende politische Durchsetzbarkeit von Anschlussgebühren bei Bauten, welche vor einem Umbau bereits an die Entwässerung angeschlossen waren).

Retention ist in vielen Fällen - in Verbindung mit direkter Versickerung aber auch als Einzelmassnahme - anwendbar. Die entsprechenden Möglichkeiten sind konsequent zu nutzen. Die Retention soll auch mittels attraktivem Gebührenrabatt stark gefördert werden. Die Förderung der Retention bedingt jedoch, dass seitens der Gemeinde v.a. bei der Baugesetzgebung Rücksicht genommen wird (z.B. möglichst kein Verbot von Flach- und Pultdächern). Das für eine Gebührenreduktion vorgeschlagene Retentionsvolumen von 1 m³ pro 100 m² abflusswirksamer Fläche entspricht in etwa der Retention eines einjährigen Regenereignisses.

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

Da die Anschlussgebühren erfahrungsgemäss kaum kurzfristig verändert werden, wird vorgeschlagen, diese im Reglement festzulegen (allerdings mit der Option der Angleichung an die Entwicklung der Bauteuerung). Dies ermöglicht einen einfachen Überblick über die in den verschiedenen Gemeinden geltenden Ansätze. Alternativ können die Anschlussgebühren ausnahmsweise auch in den separaten Gebührentarif integriert



werden. In diesem Fall ist allerdings auch über den Tarif abzustimmen, da dieser für die individuelle Anschlussgebühr nach der aktuellen Rechtslage zwingend der Legitimation durch das Stimmvolk bedarf.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

Durch die Verschiebung der Fälligkeit der Anschlussgebühr vom Zeitpunkt der Baubewilligung zum Baubeginn kann vermieden werden, dass Anschlussgebühren erhoben werden für Projekte, die nicht realisiert werden. Auch in den Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage (v.a. die vorgesehene Nutzung) bei Baubeginn noch nicht gültig vorliegt, kann die Anschlussgebühr zu diesem Zeitpunkt im Sinne einer Akontozahlung eingefordert werden.

Muss die Gemeinde bereits vor Baubeginn Leistungen erbringen (z.B. Leitungsumlegungen usw.), besteht die Gefahr, dass diese Kosten bei Nichtrealisierung eines Vorhabens nicht oder nur mit grosser Mühe eingefordert werden können. Durch die Möglichkeit, Akontozahlungen bereits bei Erteilung der Baubewilligung zu verlangen, kann sich die Gemeinde diesbezüglich finanziell absichern.

Die Abrechnungsmodalitäten sind sinnvollerweise gemeindespezifisch der gängigen Praxis anzupassen (z.B. Abstimmung mit Anschlussgebühr Wasser).

Art. 40 Grundsatz

Abs.3 ermöglicht der Gemeinde, bei Bedarf auch eine Grundgebühr für die Finanzierung der Abwasseranlagen zu erheben. Dies ist sinnvoll, da erhebliche Bereitstellungs- und Unterhaltskosten anfallen, welche nicht von der Nutzungsintensität abhängen. Tatsächlich sind diese Kosten normalerweise höher als die mengenabhängigen Reinigungskosten. Da jedoch auch eine mengenmässige Lenkungswirkung verfolgt wird (sparsamer Wasserverbrauch), soll die Grundgebühr nicht höher sein als die Mengengebühr (vgl. auch Art. 45 Abs.2).

Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)

Das bisherige System der Benützungsgebühren für Schmutzwasser, welches auf der Abwassermenge und allfälligen Verschmutzungszuschlägen gemäss VSA bei Industrie und Gewerbe beruht, hat sich bewährt und ist - mit Ausnahme einer Gemeinde - im ganzen Kanton umgesetzt. Es drängt sich keine Änderung auf.

Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Meteorwassergebühr)

In den vergangenen Jahren wurden in verschiedenen Gemeinden die Grundlagen für die die MW-Gebühr erarbeitet resp. die Gebühr bereits eingeführt. So konnten erste Erfahrungen gemacht werden bezüglich des Erst-Erhebungsaufwandes, aber auch bezüglich der Akzeptanz in der Bevölkerung. Aufgrund der neusten Entwicklungen im GIS-Bereich können parzellenbezogene, exakte Flächeerhebungen mit verhältnismässigem Aufwand gemacht werden (Erhebungen mittels Orthophoto). Die Akzeptanz in der Bevölkerung für die MW-Gebühr kann durch eine breit angelegte Information der Ziele, welche mit den Meteorwassergebühren verfolgt werden, erreicht werden:

1. **Umsetzung des Verursacherprinzips** beim Meteorwasser: In vielen Gemeinden werden die Kosten für die kommunalen MW-Leitungen aus Steuermitteln oder über die Schmutzwasser-Gebühren finanziert.



Derjenige, der eine private Meteorwasserleitung (mit-)besitzt und unterhält, zahlt so für eine Leistung der Gemeinde, die er gar nicht in Anspruch nimmt. Umgekehrt heisst dies selbstverständlich, dass die Gebühren nur in jenen Fällen zu erheben sind, in denen eine Liegenschaft das Meteorwasser in öffentlichen Kanälen ableitet - nicht jedoch bei der Ableitung in privaten Leitungen.

2. **Finanzierung der kommunalen Meteorwässerung:** Die meisten Gemeinden haben im Rahmen des GEP resp. der Umsetzungsmassnahmen erstmals den Zustand und die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der kommunalen MW-Anlagen erhoben. Damit liegen die notwendigen Grundlagen für die MW-Gebührenberechnung vor.
3. **Förderung der Versickerung von unverschmutztem Abwasser:** Um einen naturnahen Wasserkreislauf zu erreichen, soll Regenwasser möglichst am Ort seines Anfalls versickert werden. Neben baulichen Auflagen bei Neu- und Umbauten bietet die Meteorwassergebühr diesbezüglich einen Anreiz, Flächen nicht zu versiegeln resp. gesammeltes Regenwasser versickern zu lassen oder allenfalls verzögert abzuleiten.

Wirtschaftlichkeit der Gebühr: Der Aufwand für die Datenerhebung und -mutation wie auch für die Rechnungsstellung müssen in einem akzeptablen Verhältnis stehen zum Gesamtertrag der Gebühr. Dabei ist davon auszugehen, dass der Aufwand mit zunehmender Genauigkeit der Flächenerhebung resp. der Oberflächenbeschaffenheit zunimmt. Überschlagsmässige Berechnungen zeigen, dass die jährliche Gebühr für eine Einfamilienhaus-Liegenschaft nur ca. Fr. 50.-- bis Fr. 150.-- betragen dürfte.

Entwicklungsfähigkeit eines Gebührensystems: Gegenwärtig entwickeln sich die Möglichkeiten für die Datenerhebung und -verwaltung via GIS aufgrund von neuen EDV-Instrumenten rasch. Es resultieren genauere Daten, die Administration der Daten wird einfacher.

Politische Akzeptanz einer Lösung: Für die notwendige Akzeptanz zur Einführung der Meteorwasser-Gebühr sollte die Datenerhebung möglichst nachvollziehbar, einfach und kostengünstig sein. Um bei der Rechnungsstellung der MW-Gebühr Rekurse wegen geringfügiger Differenzen bei der Flächenberechnung zu umgehen, hat sich als gute Möglichkeiten bewährt, nur 90% der erhobenen Flächen zu verrechnen oder aber alternativ für Dachflächen u.ä. nur die (kleineren) Grundrissflächen der Liegenschaften als Basis zu verwenden.

Zusätzliche Schwierigkeiten für eine neue MW-Gebühr ergeben sich dann, wenn die Abwasserrechnung inkl. MW-Netz bereits als Spezialfinanzierung mit 100% Kostendeckung geführt wird. Die bisherige Abwasser-Gebühr muss in eine SW- und eine MW-Gebühr gesplittet und mit erheblichem Aufwand eine Datenerhebung durchgeführt resp. eine zusätzliche Administration eingeführt werden. Dies ohne letztendlich Mehreinnahmen zu generieren.

Gewässerschutzmässige Wirkung der Gebühr: Um Anreize für die durchlässige Umgebungsgestaltung resp. die Versickerung zu schaffen, bringt eine genaue, quadrameterscharfe Lösung Vorteile. Der betroffene Liegenschaftsbesitzer hat unmittelbar Einfluss auf die Gebührenhöhe; Massnahmen werden sofort wirksam. Ein Hauptproblem bezüglich der angestrebten gewässerschutzmässigen Wirkung der MW-Benützungsgebühr ist deren geringe Höhe. Sogar bei anstehenden baulichen Änderungen (Sanierung von Plätzen und Wegen u.ä.) dürfte diese zu erzielende geringe Gebührenentlastung nur wenig motivierend sein.



Berechnung der relevanten Meteorwasser-Kosten in Mischsystemgebieten: In der Literatur finden sich Angaben, dass zirka ein Drittel der Gesamtkosten der Mischwasserkanäle dem Meteorwasser zuzurechnen ist. Eine exakte Erhebung dieses Anteils dürfte jedoch nicht möglich sein.

Meteor-Entwässerung der Liegenschaften: Bei der Aufwandabschätzung für die erstmalige Datenerhebung verschiedener Gebührensysteme muss beachtet werden, dass der Hauptaufwand nicht nur in der Aufnahme der abflusswirksamen Flächen besteht, sondern auch in der Abklärung bezüglich der Meteor-Entwässerung einer Liegenschaft. Diese Abklärung kann in vielen Fällen nur vor Ort erfolgen. Wo die entsprechenden Daten nicht bereits im Leitungskataster vorhanden sind, können die Kosten der Erhebungen allerdings überwiegend dem Abwasserkataster (Liegenschaftsentwässerung) zugerechnet werden!

Im Vordergrund stehen die folgenden Ansätze für die Erhebung der Meteorwasser-Benutzungsgebühr:

1. **Exakte Erhebung der abflusswirksamen Flächen und deren Oberflächenbeschaffenheit** (umgesetzt in den Gemeinden Stein, Waldstatt und Reute): Die Gemeinde Stein verfügt über mehrjährige positive Erfahrungen. Auch in den beiden anderen Gemeinden konnten das Gebührensystem mit absolut verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden. Aufgrund der Entwicklungen im GIS-Bereich ist anzunehmen, dass dies mittlerweile auch für den Fall grösserer Gemeinden mit komplizierteren Entwässerungssystemen zutrifft.
2. **Gebühr aufgrund Liegenschaftsfläche und zonenabhängigem Abflussbeiwert** (VSA-Modell; umgesetzt in der Gemeinde Hundwil, vorbereitet in Teufen): Die Grundgebühr kann mittels GIS-Verschnitt der Zonen und dem Grundbuchplan EDV-mässig ermittelt werden. Ein Gebührenrabatt kann aufgrund des qualitativen Nachweises Meteorwasser-wirksamer Massnahmen seitens des Liegenschaftseigentümers gewährt werden. Das Rabattsystem muss so ausgestaltet werden (Nachweispflicht beim Liegenschaftseigentümer; qualitative Angaben; keine Flächenerhebungen), dass der administrative Aufwand der Verwaltung gering ist. Das System ist einfach, aber wenig entwicklungsfähig. Es ist denkbar, dass eine Verfeinerung über die quantitative Erfassung ausgewählter „Rabatt“-Parameter möglich ist.

Der VSA schlägt das Modell 2 vor. Dies u.a. aufgrund der einfachen Erhebung und der dadurch besseren Akzeptanz in den grösseren Gemeinden. Auch kommt das Verursacherprinzip dadurch zum Tragen, dass die bauliche Auslegung/Dimensionierung der Meteor-/Mischwasserkanalisation genau auf diesen Grössen Liegenschaftsfläche und Abflussbeiwert basiert. Das Musterreglement enthält einen Vorschlag (*kursiv*) für eine Gewichtung der verschiedenen Zonen untereinander. Der Vorschlag beruht auf VSA-Orientierungswerten sowie im Kanton erhobenen Abflussbeiwerten. Für die Gemeinden besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, für die Gewichtung die eigenen zonenspezifischen Abflussbeiwerte aus dem GEP heranzuziehen. Die vorgenommene Gewichtung muss in jedem Fall aus dem Reglement hervorgehen.

Bei den vorgeschlagenen Rabattkriterien wurden einfache Parameter gewählt, welche nur mit einem Minimum an Messaufwand (Flächenabschätzung) auskommen. Damit soll der administrative Aufwand auch in diesem Bereich bewusst gering gehalten werden. Für die Reduktion der abflusswirksamen Fläche aufgrund von durchlässigen Belägen kann der Nachweis dem Grundeigentümer auferlegt werden. Besonderes Gewicht soll wiederum auch der Retention beigemessen werden (vgl. Bemerkungen zu Art.35).



Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

In vielen Gemeinden benutzen Liegenschaftseigentümer zur Ableitung von unverschmutztem Abwasser mit (oder auch ohne) Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes die Meteorwasserleitungen der Staatsstrassen.

Für die Benutzer kantonaler Leitungen sollen dieselben Gebührengrundsätze zur Anwendung gelangen wie für übrige Einwohner einer Gemeinde, welche über kommunale Leitungen entwässern. Da der Kanton jedoch nicht über die erforderlichen Liegenschaftsdaten verfügt, sind die betreffenden Gebührenrechnungen sinnvollerweise durch die Gemeinden zu erheben, welche die entsprechenden Beträge dem Kanton überweisen.

Art. 45 Tarif für die Benützungsgebühren

Die Berechnungsgrundlage für eine Grundgebühr, welche eine gewisse Höhe erreichen soll, ist in der übergeordneten Gesetzgebung nur unzureichend definiert. Es ist daher aus rechtlicher Sicht zwingend notwendig, dass im Reglement die maximale Höhe festgesetzt wird. Dem Gemeinderat wird damit Handlungsspielraum nach unten zugestanden. So kann eine Anpassung im Rahmen des Spielraums erfolgen, ohne dass das Reglement anzupassen ist. Demgegenüber sieht die Variante eine fixe (und damit längerfristig unveränderte) Grundgebühr vor.

Art. 47 Rechtsschutz

Die Erwähnung einer Kommission in Abs.1 ist nur gültig, falls der Gemeinderat den Vollzug von Bestimmungen des Reglementes an eine solche delegiert hat. Gemäss Verfahrensrecht kann ein Rekurs, nach einer Ablehnung durch den Gemeinderat, an das Departement Bau und Umwelt und dann an das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz weitergezogen werden.

AfU/Mai 2006